



Die Nutzer von radioaktiven Stoffen oder ionisierende Stoffe müssen ihre Aufzeichnungen über einen bestimmten Zeitraum dokumentieren bzw. archivieren. Nachfolgend sind entsprechenden Aufbewahrungsanforderungen nach dem Strahlenschutzgesetz, der Strahlenschutzverordnung bzw. der Atomrechtlichen Entsorgungsverordnung aufgeführt.

### 1. Schutz von Personen in Strahlenschutzbereichen

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	StrlSchV / StrlSchG / AtEV
Unterweisung von Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet ist, und von Personen, die im Rahmen einer anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Tätigkeit tätig werden	Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung, Nachweis durch Unterschrift der unterwiesenen Person. <i>bei Frauen zusätzlich:</i> Mitteilung der Schwangerschaft so früh wie möglich im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind	5 Jahre	§ 63 Abs. 1, 6 StrlSchV
Unterweisung von anderen Personen, denen der Zutritt zu Kontrollbereichen gestattet wird	mögliche Gefahren und ihre Vermeidung, Nachweis durch Unterschrift der unterwiesenen Person. <i>bei Frauen zusätzlich:</i> Schwangerschaft ist mitzuteilen	1 Jahr	§ 63 Abs. 4, 6 StrlSchV
Ermittlung der Körperdosen an Personen, die sich aus anderen Gründen als zu ihrer ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchung oder Behandlung im Kontrollbereich aufhalten	Aufzeichnungen über die Körperdosis durch Messung der Personendosis	bis 75. Lebensjahr, mind. 30 Jahre nach Beendigung der Beschäftigung	§ 167 Abs. 1, 2 StrlSchG und § 64 Abs. 1, 5 StrlSchV
Ermittlung der Strahlenexposition einer Schwangeren	arbeitswöchentliche Ermittlung der beruflichen Strahlenexposition der Schwangeren	bis 75. Lebensjahr, mind. 30 Jahre nach Beendigung der Beschäftigung	§ 167 Abs. 1, 2 StrlSchG

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	StrlSchV / StrlSchG / AtEV
Zutritt für Schwangere (als Personal) zu Kontrollbereichen	Zutritterlaubnis einer strahlenschutzfachkundigen Person	Ab Zutritt 5 Jahre	§ 55 Abs. 2 Satz 2, 3 StrlSchV
Kontaminationskontrolle von Personen beim Verlassen eines Kontrollbereichs, in dem offene radioaktive Stoffe vorhanden sind	Ergebnis und Zeitpunkt einer Kontamination	30 Jahre	Nach § 58 Abs. 1 Satz 4 StrlSchV gilt § 167 Abs. 1, 2 StrlSchG
Durch Behörde festgelegte Kontaminationskontrolle von Personen beim Verlassen eines Überwachungsbereichs, in dem offene radioaktive Stoffe vorhanden sind	Ergebnis und Zeitpunkt einer Kontamination	30 Jahre	Nach § 58 Abs. 1 Satz 4 StrlSchV gilt § 167 Abs. 1, 2 StrlSchG
Messtechnische Überwachung von Ortsdosis, Ortsdosisleistung, Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft oder Kontamination eines Arbeitsplatzes) in Strahlenschutzbereichen	Zeitpunkt und Ergebnis der Messungen	5 Jahre nach der letzten durchgeführten Messung oder nach Beendigung der Tätigkeit	§ 56 Abs. 2 StrlSchV
Kontaminationskontrolle in Strahlenschutzbereichen, in denen offene radioaktive Stoffe vorhanden sind nach § 57 Abs. 1 StrlSchV	Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen (bei Überschreiten der Oberflächenkontaminationen nach § 57 Abs. 2 StrlSchV)	10 Jahre	§ 57 Abs. 3 StrlSchV
Vorkommnis mit möglicherweise gesundheitlichen Folgen für strahlenexponierte Person	Daten zur Exposition, personenbezogene Daten der exponierten Person	30 Jahre, nach Ablauf dieser Frist unverzügliche Löschung der Daten	§ 90 Abs. 2 StrlSchG

## 2. Begrenzung der Strahlenexposition bei der Berufsausübung

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	StrlSchV / StrlSchG / AtEV
arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung	ärztliche Bescheinigung	während Dauer der Beschäftigung	§ 79 Abs. 5 StrlSchV
Erfüllung durch ermächtigten Arzt: Gesundheitsakte einer beruflich strahlenexponierten Person	Gesundheitsakte mit Angaben zu Arbeitsbedingungen, Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge, ärztliche Bescheinigung, erhaltene Körperdosis	bis 75. Lebensjahr, mind. 30 Jahre nach Beendigung der Beschäftigung, aber nicht länger als bis zum 100. Lebensjahr	§ 79 Abs. 3 StrlSchG

## 3. Medizinische Forschung

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	StrlSchV / StrlSchG / AtEV
Aufzeichnungen über die in das Forschungsvorhaben eingeschlossene Person	Einwilligung, Aufklärung und Befragung, Befunde, Dosisabschätzung	30 Jahre lang nach deren Abgabe oder dem Zeitpunkt der letzten Anwendung	§ 140 StrlSchV

#### 4. Sonstige Anforderungen

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	StrISchV / StrISchG / AtEV
Kontaminationskontrolle nach § 58 Abs. 2 StrISchV von beweglichen Gegenständen beim Herausbringen aus einem Kontrollbereich, sofern dort offene radioaktive Stoffe vorhanden sind bzw. eine Aktivierung erfolgen kann	Ergebnis und Zeitpunkt der Kontaminationskontrolle	10 Jahre	§ 57 Abs. 3 StrISchV
sicherheitstechnische Überprüfung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, Bestrahlungseinrichtungen und Geräte für die Gammadiagnostik	Prüfbefunde der autorisierten Stelle	Auf Verlangen Vorlage bei der Behörde	§ 88 Abs. 1 Nr. 2 StrISchV
sicherheitstechnische Überprüfung von Röntgeneinrichtungen	Prüfbefunde der autorisierten Stelle	auf Verlangen Vorlage bei der Behörde	§ 88 Abs. 4 StrISchV
Dichtheitsprüfung umschlossener radioaktiver Stoffe	Prüfbefunde der autorisierten Stelle	auf Verlangen Vorlage bei der Behörde	§ 89 Abs. 3 Nr. 2 StrISchV
Funktionsprüfung und Wartung von Strahlenschutzmessgeräten	Zeitpunkt und Ergebnis der Funktionsprüfung und Wartung	10 Jahre	§ 90 Abs. 5 StrISchV
Buchführung über radioaktive Stoffe	Meldung an Behörde über Erwerb, Abgabe, Verbleib unter Angabe von Art und Aktivität	30 Jahre	§ 85 Abs. 3 StrISchV

Freigabe radioaktiver Stoffe nach § 29 Abs. 3 Satz 1	die im Bescheid festgelegten Angaben zum Verfahren, Radionukliden, Aktivitäten, spez. Aktivitäten, Masse usw.	30 Jahre	§ 86 Abs. 2 StrlSchV
Angaben über radioaktive Abfälle in einem elektronischen Buchführungssystem (umzusetzen bis 31.12.2026)	Verarbeitungszustand, Behandlung des Abfalls, Datum Abfallmasse usw. (siehe Anlage AtEV)	1 Jahr	§ 2 Abs. 3 AtEV

## 5. Besondere Anforderungen bei der medizinischen Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	StrlSchV / StrlSchG / AtEV
Qualitätssicherungsmaßnahmen der verwendeten Bestrahlungseinrichtungen, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, sonstige Geräte oder Ausrüstungen, Konstanzprüfung nach § 116 StrlSchV	Inhalt, Ergebnis und Zeitpunkt der Konstanzprüfung	10 Jahre nach Abschluss der Prüfung	§ 117 Abs. 2 Nr. 2 StrlSchV
Aufzeichnung über Behandlung von Patienten	Angaben zur rechtfertigenden Indikation, Zeitpunkt und Art der Anwendung, Angaben zur Exposition, einschl. Begründung im Falle der Überschreitung diagnostischer Referenzwerte, ggf. Exposition von Betreuungs- und Begleitpersonen, Bestrahlungsplan, Bestrahlungsprotokoll, digitale Bilddaten	30 Jahre	§ 85 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StrlSchG
Einweisung in die sachgerechte Handhabung, die beim Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, einer Bestrahlungsvorrichtung oder einer Röntgeneinrichtung beschäftigten Personen	Aufzeichnung über Einweisung	Betriebsdauer	§ 98 StrlSchV

Beschreibung	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungsdauer	StrISchV / StrISchG / AtEV
Abnahmeprüfung bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, Bestrahlungsvorrichtungen, Röntgeneinrichtungen und sonstigen Geräten, die bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlen am Menschen verwendet werden	Inhalt, Ergebnis und Zeitpunkt der Abnahmeprüfung	Dauer des Betriebes, bzw. 3 Jahre nach der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung	§ 117 Abs. 2 Nr. 1 StrISchV
Bestandsverzeichnis	aktuelles Verzeichnis über die am Menschen eingesetzte Ausrüstungen, Geräte und Vorrichtungen	auf Verlangen Vorlage bei der Behörde	§ 118 StrISchV
Arbeitsanweisung	schriftliche Ausführungen mit technischen Parametern für Untersuchungen und Behandlungen	zur jederzeitigen Einsicht bereitzuhalten, auf Anforderung Vorlage bei der Behörde und ärztlichen/zahnärztlichen Stelle	§ 121 Abs. 1 StrISchV